



**Friedrich-August-Genth
Schule Wächtersbach**

Hygieneplan (Stand 07.11.2021) Friedrich-August-Genth-Schule

(Bezugnahme auf Hygieneplan 9.0 des HKM vom 04. November 2021, der „Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) vom 22. Juni 2021 (Stand 3. November 2021) und an die zugehörigen Auslegungshinweise zur Coronavirus-Schutzverordnung sowie dem Schulschreiben vom 12. Juli 2021)

Mit dem vorliegenden Hygieneplan informiert die Friedrich-August-Genth-Schule Kollegium, Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte zu den schulischen Maßnahmen, um einen gesundheitserhaltenden Regelbetrieb sicherzustellen. Die nachfolgenden Hygiene-Hinweise sind von allen Personengruppen ernst zu nehmen und umzusetzen. Schülerinnen und Schüler werden über die Hygienehinweise unterrichtet. Dieser Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände. Er bezieht sich außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen in schulischer Verantwortung Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden, sowie auf Orte, an denen sonstige schulische Veranstaltungen stattfinden.

In den zwei Präventionswochen nach den Ferien gilt:

- Erhöhung der Testfrequenz von derzeit zwei Tests je Woche auf drei Tests je Woche (Testtage sind Montag, Mittwoch und Freitag in der 1. Stunde). Dementsprechend sind drei Ergebnisse von Bürgertests vorzulegen, falls nicht vom Testangebot in der Schule Gebrauch gemacht werden sollte.
- Keinen Test vorweisen müssen weiterhin von einer Covid-19-Erkrankung genesene (der Nachweis ist auf sechs Monate befristet) oder vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen; diesen werden jedoch (wie bisher schon) Testungen angeboten. Ein entsprechender Nachweis ist ebenfalls am ersten Schultag in der 1. Stunde vorzulegen.
- Das Testnachweisheft wird an alle Schülerinnen und Schüler ausgegeben. Die Vorlage dieses Testnachweishefts in Kombination mit einem Schülerschein, Kinderreisepass oder Personalausweis ersetzt für Ungeimpfte und Nicht-Genesene den negativen Testnachweis einer zertifizierten Teststelle und gilt im gesamten Land Hessen.
- Aus organisatorischen Gründen ist es nicht möglich die Selbsttestungen an den Testtagen nach der 1. Stunde anzuleiten. Sollten Schülerinnen und Schüler selbstverschuldet an den Testtagen verspätet zum Unterricht erscheinen, ist ein Bürgertest vorzulegen.
- Dienstags und donnerstags wird bei vorheriger Erkrankung in der 1. Stunde im ehemaligen Krankenzimmer unter Aufsicht nachgetestet.
- Maskenpflicht (medizinische Masken, siehe Hygieneplan) auch am Platz während des Unterrichts.
- Digitale Kontaktnachverfolgung für größere Schulveranstaltungen (wie Elternabende und Informationsabende)

1. Zutrittsverbote

Personen ist der Zutritt zu Schulen untersagt, wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns aufweisen.

Das bisherige Zutrittsverbot für Personen, bei denen Angehörige des gleichen Hausstandes einer Absonderungsmaßnahme unterliegen, besteht nicht mehr. Darüber hinausgehend wird für Absonderungsvorgaben und die damit verbundene Möglichkeit einer Freitestung auf § 7 Abs. 7 und 8 CoSchuV und den darauf basierenden „Gemeinsamen Erlass zu Absonderungsentscheidungen bei Schülerinnen und Schülern“ vom 3. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Bei Auftreten von Symptomen für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden ggf. informiert und es wird ihnen empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen.

2. Testobliegenheiten

Am Präsenzunterricht dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die über den Nachweis eines negativen Testergebnisses – entweder aufgrund eines professionellen Schnelltests oder aufgrund eines Antigen-Selbsttests in der Schule – verfügen. Dies gilt auch für Vorklassen, Vorlaufkurse und schulische Sprachkurse für schulpflichtige Kinder. Keinen Nachweis erbringen müssen von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesene (der Nachweis ist auf sechs Monate befristet) oder vollständig gegen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 geimpfte Personen sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Abschlussprüfungen; auch diesen werden jedoch Testungen angeboten.

Die Regelungen zur Vorlage über den Nachweis eines negativen Testergebnisses gelten ebenfalls für Teilnehmende anderer regulärer schulischer Veranstaltungen in Präsenzform. Das betrifft namentlich Schulfahrten und schulische Förderangebote in den Ferien. Schülerinnen und Schülern, die sich aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung nicht testen lassen können oder die nach Abmeldung vom Präsenzunterricht ausschließlich am Distanzunterricht teilnehmen, kann durch die Schule gestattet werden, unter Aufsicht an Leistungsnachweisen oder Prüfungen in der Schule teilzunehmen. Hierbei geht es vorrangig um Leistungsnachweise, die zur sachgerechten Leistungsbeurteilung erforderlich sind. Es ist also nicht notwendig, dass jeder Leistungsnachweis von dieser Schülergruppe in Präsenz erbracht wird. Die Durchführung alternativer Formate der Leistungsfeststellung bleibt weiterhin möglich. Sofern die genannten Schülerinnen und Schüler Leistungsnachweise in der Schule erbringen, sind besondere Schutzmaßnahmen zu beachten, wie z. B. die räumliche Trennung von den übrigen Schülerinnen und Schülern, die Einhaltung von Abständen und das Tragen von medizinischen Masken. Zudem sollten diese Schülerinnen und Schüler die Schule erst kurz vor Beginn betreten und unmittelbar nach Beendigung des Leistungsnachweises verlassen. Für Elternabende gilt das Schreiben „Aktuelle Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb ab dem 16.09.2021“ - Ergänzungsschreiben zu Elternabenden vom 22. September 2021.

In den ersten zwei Unterrichtswochen nach den Schulferien (sog. Präventionswochen) sind mindestens drei Testungen pro Woche erforderlich.

Die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens kann eine kurzfristige Anpassung der Teststrategie erforderlich machen. Daher wird für die Durchführung der Testungen auf die Regelungen der aktuellen Coronavirus-Schutzverordnung und der jeweils geltenden Erlasse

verwiesen. Insbesondere wird auf die Testobliegenheiten im Falle eines positiven Testergebnisses verwiesen.

3. Hygienemaßnahmen

a) Persönliche Hygienemaßnahmen

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden)
- Nach dem Betreten des Klassenraumes: Händehygiene!
- wann immer möglich, Abstandhalten (mindestens 1,5 Meter)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren.

b) Regelungen zum Tragen einer medizinischen Maske

In Schulgebäuden ist eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) bis zur Einnahme eines Sitzplatzes zu tragen. Beim Verlassen des Sitzplatzes, z. B. um an die Tafel zu gehen, ist die Maske wieder anzulegen. Im Fall einer festgestellten Infektion sind in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe in den der erstmaligen Feststellung der Infektion folgenden 14 Tagen auch an den Sitzplätzen medizinische Masken zu tragen. Diese Maskenpflicht entfällt, sofern ein Nukleinsäurenachweis ergibt, dass keine Infektion mit dem SARSCoV-2-Virus vorliegt. Bei einem größeren Ausbruchsgeschehen kann das Gesundheitsamt darüber hinausgehende Anordnungen treffen.

Die Sonderregelungen für Präventionswochen sind zu beachten.

Der Schulleiter kann die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt nach Anhörung der Schulkonferenz nach § 130 des Hessischen Schulgesetzes außerhalb der Präventionswochen ganz oder teilweise aussetzen

Auf das mindestens tägliche Wechseln der Masken ist zu achten. Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz, daher sind sie nicht zulässig.

Ballungen in den Lehrerzimmern können vermieden werden, indem vorhandene Pausenräume in Fachräumen von den Kolleginnen und Kollegen genutzt werden.

Eine medizinische Maske muss nicht getragen werden

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist,
- soweit dies zu schulischen Zwecken erforderlich ist, z.B. während des Ausübens von Sport oder beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten,
- von Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können.

Sofern die Tatsache, dass aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Behinderung keine medizinische Maske getragen werden kann, für die Schule nicht offenkundig erkennbar ist (z. B. in Fall einer anerkannten Schwerbehinderung, die einen oralen Zugang erfordert oder eine

Behinderung der Atmung ausschließt), ist diese Tatsache durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen. In Bezug auf den Erlass „Umgang mit ärztlichen Attesten“ vom 18. September 2020 (Az. 000.256.000-000107) ergeht folgende Änderung: Im Attest ist eine medizinische Begründung für das Nichttragen der medizinischen Maske sowie der Zeitraum der Befreiung und die Art und Bedeckung anzugeben, die nicht getragen werden kann (medizinische Maske oder FFP2-Maske). Eine medizinische Begründung bedeutet nicht, dass die dem Attest zugrundeliegende Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung in der Bescheinigung benannt werden muss. Es ist ausreichend, wenn die medizinische Begründung die zu erwartenden Folgen nennt, die der betroffenen Person beim Tragen einer medizinischen Maske entstehen. Im Übrigen gilt der Erlass vom 18. September 2020 (Az. 000.256.000-000107) fort.

Beim Vorliegen eines solchen Attestes soll die Schule geeignete Schutzmaßnahmen treffen, um eine Ansteckungsgefahr zu verringern (z. B. Einhaltung des Mindestabstands). Eine Befreiung von der Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, rechtfertigt das Fernbleiben vom Präsenzunterricht bzw. -betrieb nicht.

Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Handelt es sich um eine chronische Erkrankung, so kann der Arzt dies auf dem Attest vermerken und es dadurch für die Schule offensichtlich machen, dass der Grund dauerhaft besteht. Dann ist eine regelmäßige erneute Vorlage bei der Schule nicht notwendig. Die Atteste dürfen nicht zur Schüler- oder Personalakte genommen werden.

Auch beim Tragen einer medizinischen Maske ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

c) Raumhygiene

Lüften:

Klassenräume sollten regelmäßig gelüftet werden. Beim Lüften strömt frische Luft in den Raum und ersetzt die verbrauchte. Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte pro Stunde ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft dreimal pro Stunde komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird. Dies wird idealerweise wie folgt erreicht:

Während des Unterrichts wird alle 20 Minuten gelüftet. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften oder besser Querlüften). Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3-5 Minuten ausreichend. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10-20 Minuten). Bei heißen Wetterlagen im Hochsommer, wenn die Lufttemperaturen außen und innen ähnlich hoch sind, sollten die Fenster durchgehend geöffnet bleiben.

Zudem soll über die gesamte Pausendauer gelüftet werden, auch während der kalten Jahreszeit.

Sowohl beim Stoßlüften wie beim Querlüften sinkt die Temperatur im Raum nur um wenige Grad ab. Nach dem Schließen der Fenster steigt sie rasch wieder an.

Es ist darauf zu achten, die Fenster nach der Stoß- bzw. Querlüftung wieder zu schließen. Dies gilt besonders in den Wintermonaten. Eine Kippstellung der Fenster führt nicht zu einem ausreichenden Luftaustausch, auch wenn das Fenster den ganzen Tag gekippt bleibt. In der kalten Jahreszeit führt dieses hygienisch ineffiziente Lüften zudem dazu, dass Wärme aus dem Raum unnötig entweicht.

Reinigung:

- Bei Benutzung der Computerräume müssen alle Schülerinnen und Schüler bei Betreten und Verlassen des Raumes die Hände waschen oder desinfizieren. Die Geräte (insbesondere

Tastatur und Maus) sind grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern zu reinigen.

- Auch in der Bibliothek herrscht Maskenpflicht. Bei längerem Aufenthalt zum Arbeiten in den Räumlichkeiten werden die Namen der Anwesenden auf einer Liste eingetragen. Vor und nach Benutzung der Computer und Tablets/Laptops ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) sind grundsätzlich nach jeder Benutzung mit handelsüblichen milden Reinigungsmitteln oder Reinigungstüchern zu reinigen.
- In allen Räumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Handhygiene bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt.
- Eine gründliche Flächenreinigung in den Unterrichtsräumen wird täglich durch das Personal des Schulträgers sichergestellt.

Hygiene im Sanitärbereich:

- In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt.
- Ansammlungen von Personen in den Toilettenräumen sind zu vermeiden. Die Pausenaufsichten achten auf Einhaltung dieser Regelung.
- Die Toiletten werden täglich durch das Personal des Schulträgers gereinigt.

4. Mindestabstand

Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll außerhalb geschlossener Lerngruppen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen. Im Klassen oder Kursverband sowie in ganztägigen Angeboten braucht kein entsprechender Mindestabstand eingehalten zu werden; Ausnahmen gelten im Sportunterricht bei Einschränkungen des Regelbetriebs (s. dazu Hygieneplan 9.0 Anlage 2). Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen (s. dazu Hygieneplan 9.0, Punkt 5. Mindestabstand).

5. Wegführung und Pausenregelung

- Die Schülerinnen und Schüler halten sich vor Unterrichtbeginn auf dem Schulhof auf.
- Auf den Gängen und Treppen rechts gehen.

Für den Aufenthalt in den Pausen sind Bereiche für die Jahrgänge 5/6, 7/8 + INT sowie 9/10 markiert. Der gewohnte Gang zur Mensa sowie zur Toilette bleibt selbstverständlich auch weiterhin öffentlich und für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich.

Die Klassen der Jahrgänge 5 und 6 halten sich möglichst in den Pausen in folgendem Bereich auf:

- Hof 3 von den Tischtennisplatten bis unter die Überdachung vor der Aula

Die Klassen der Jahrgänge 7 und 8 sowie die Intensivklassen nutzen möglichst:

- Hof 2 hinter der Überdachung der Aula bis zur Grenze an der Grundschule sowie auf den vollständigen Hof 4

Die Klassen der Jahrgänge 9 und 10 verbringen ihre Pause möglichst im Bereich von:

- H1Bhf vor der Eingangshalle sowie Hof 2 bis zur Absperrung an der Grundschule bzw. den Markierungen zu den nächsten Pausenbereichen

Beim Anstehen vor der Mensa und in der Mensa (Pausenverkauf) ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwingend einzuhalten. Die Pausenaufsichten achten auf Einhaltung dieser Regelung.

Um Ansammlungen auf den Gängen zu vermeiden, gelten für „Regenpausen“ folgende Regelungen:

- „Regenpausen“ werden über eine Durchsage vom Sekretariat bekannt gegeben.
- Die Klassen der Jahrgangsstufen 7-10 verbringen die „Regenpausen“ in ihren jeweiligen Klassenräumen (evtl. schließen die aufsichtsführenden Lehrkräfte die Räume auf).

Die Jahrgangsstufen 5-6 halten sich während der „Regenpausen“ auf dem Schulhof auf.

- Die Jahrgangsstufe 5 hält sich im Bereich der Überdachungen der Tischtennisplatte und der Verwaltung auf.
- Die Jahrgangsstufe 6 hält sich unter der Überdachung neben der Aula, der Tischtennisplatte gegenüber sowie vor dem Haupteingang auf.

Die bekannte Wegführung ist unbedingt einzuhalten. Auf Wegen in und aus den Klassenräumen werden von allen Personen Gesichtsmasken getragen.

6. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten. Die Möglichkeit für Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihre Dienst- oder Arbeitspflichten aus der Präsenz an den heimischen Arbeitsplatz zu verlegen, wenn sie selbst oder Hausstandsangehörige von ihnen im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, schwer zu erkranken, entfällt wegen der mittlerweile weit fortgeschrittenen Impfkampagne für Risikogruppen, sofern den betreffenden Personen die Erlangung eines vollständigen Impfschutzes möglich ist, also keine medizinische Kontraindikation entgegensteht.

Nach § 13 Abs. 3 der Coronavirus-Schutzverordnung müssen Lehrkräfte und das sonstige Personal zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, oder einen Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zur Eigenanwendung durch Laien vornehmen. Daraus ergibt sich eine eigenständige Dienstpflicht bzw. arbeitsvertragliche Pflicht der Lehrkräfte und des sonstigen Personals zur Durchführung des entsprechenden Tests bzw. Vorlage des entsprechenden Nachweises, deren schuldhaft Verletzung eine disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Ahndung zur Folge haben kann. Dasselbe gilt, falls die sich aus diesem Hygieneplan bzw. aus § 2 Abs. 1 Nr. 12 der Coronavirus-Schutzverordnung ergebende Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Schulgebäude bis zur Einnahme eines Sitzplatzes schuldhaft verletzt wird.

7. Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht

Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet werden; soweit sie minderjährig sind, kann die Abmeldung nur durch ihre Eltern erfolgen. Die partielle Abmeldung für einzelne Tage, Fächer oder einzelne schulische Veranstaltungen ist nicht zulässig.

Abgemeldete Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

8. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen z. B. durch das Klassenbuch, Kurshefte, Konferenzlisten etc. zu achten („Wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“).

Zusätzlich wird die Verwendung der Corona-Warn-App empfohlen. Die Verwendung ist freiwillig und kann nicht angeordnet werden.

9. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht sowie Religion- und Ethikunterricht

Sportunterricht und Musikunterricht können nach den in den Anlagen beigefügten Grundsätzen stattfinden. Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote. Für musikalische Darbietungen bei Schulfeiern gilt der Erlass vom 06. Juli 2021.

Für den Unterricht in den Fächern Religion und Ethik gilt der Erlass vom 12. Juli 2021 (Az. 351.300.013-00134 - „Hinweise zur Organisation und Ausgestaltung der Fächer Religion, Ethik und Islamunterricht im Schuljahr 2021/2022 unter den Bedingungen der Coronavirus-Pandemie“)

10. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist gemäß Anlage 1 „Aktuelle Darstellung der Maßnahmen für Kinder und Jugendliche an den Schulen des Landes Hessen anhand des Leitfadens – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22‘ – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation“ zulässig.

Schulkantinen können nach § 22 Abs. 2 der Coronavirus-Schutzverordnung eine Verpflegung vor Ort anbieten.

11. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

Für das schulische Ganztagsangebot und die Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die Regelungen dieses Hygieneplans. Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen im Rahmen der personellen und finanziellen Ressourcen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen ohne Personalwechsel durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

12. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann ein Mindestabstand von 1,5 Metern häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen, zum Zweck des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Für den Schulsanitätsdienst sind die Vorgaben und Hinweise der Unfallkasse Hessen zu beachten (abrufbar unter <https://schule.ukh.de/erste-hilfe/themen/faq-zu-corona>).

Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona(SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

13. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr; insbesondere die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 der Coronavirus-Schutzverordnung).

14. Weitere Hinweise

Die aktuellen Informationen können auf der Homepage des Kultusministeriums unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona> sowie auf der Homepage des Sozialministeriums unter <https://soziales.hessen.de/gesundheit/aktuelle-informationen-corona> abgerufen werden.

Anpassungen an das Infektionsgeschehen

Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen lokalen Ausbruch des Corona-Virus wird zusammen mit den kommunalen Entscheidungsträgern und insbesondere den zuständigen Gesundheitsämtern konsequent begegnet. Die örtlichen Gesundheitsämter informieren die jeweils zuständigen Staatlichen Schulämter und stimmen die erforderlichen Maßnahmen ab.

Zu widerhandlungen gegen den Hygieneplan bzw. gegen einzelne dort geregelte Maßnahmen können dazu führen, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden!

Wächtersbach, den 07.11.2021

Die Schulleitung